

Satzung über das Führen von Hunden

Die Gemeinde Oberschneiding erläßt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Bekanntmachung vom 06.11.1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert am 26.07.1997 (GVBl S. 344) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das Führen von Hunden auf allen gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen, die im Eigentum der Gemeinde Oberschneiding stehen.
2. Diese Satzung gilt nicht für
 - Blindenführhunde,
 - Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
 - Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Führen von Hunden

1. Hundehalter und Hundeführer haben auf den in § 1 bestimmten Bereichen Hunde jeder Art, Größe und Rasse an der Leine zu führen.
2. Hundehalter und Hundeführer haben darüberhinaus in den öffentlichen Anlagen die Hunde vom Betreten der Kinderspielplätze, der Sportplätze und der Grünanlagen abzuhalten.
3. Die Leinen dürfen eine Länge von höchstens 5 Meter aufweisen. Sie müssen reißfest sein.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot in § 2

- als Hundehalter oder Hundeführer seinen Hund nicht an der Leinen führt
- oder
- als Hundehalter oder Hundeführer seinen Hund in öffentlichen Anlagen nicht vom Betreten der Kinderspielplätze, der Sportplätze und der Grünanlagen abhält.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschneiding, den 17. Juli 1998

gez.

Böck
Bürgermeister